

## Bekanntmachung

---

Es findet eine Öffentliche/ Nichtöffentliche Sitzung des Orsrates St. Ingbert-Oberwürzbach am Donnerstag, 23.11.2023 um 18:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach statt.

### Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung

Begrüßung  
Genehmigung der Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Genehmigung der Niederschriften
  - 1.1 Genehmigung der Niederschrift vom 27.09.2023
  - 2 Lärmschutz Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach
  - 3 Sachstand Untergeschoss Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach
  - 4 Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach
  - 5 Gebäudeenergie und Photovoltaik städtische Gebäude
  - 6 Auswirkungen Landesentwicklungsplan Neubaugebiet Oberwürzbach
  - 7 Hochwasserschutz Oberwürzbach
  - 8 Maßnahmen Barrierefreiheit und Mobilität Oberwürzbach
  - 9 Sachstand Brunnen Rittersmühle
  - 10 Radwegeausbau L235
  - 11 Inklusionskarussell Dorfmitte am Bach Oberwürzbach
  - 12 Sachstand Kriegerdenkmal Reichenbrunn
  - 13 Ergebnisse Geschwindigkeitsmessung Hauptstraße Oberwürzbach
  - 14 Auswirkungen Schließung Schlachthof Zweibrücken
  - 15 Zuschussverteilung jugendpflegetreibende Vereine und Verbände 2023 - Oberwürzbach
  - 16 Zuschussverteilung kulturtreibende Vereine und Verbände 2023 - Oberwürzbach
  - 17 Orsratsbudget Oberwürzbach
  - 18 Mitteilungen und Anfragen
  - 18.1 M/A Defekte Zeitanzeige Oberwürzbachhalle
  - 18.2 M/A Sachstand Bänke vor der Leichenhalle Oberwürzbach

Nichtöffentlicher Teil

- 19 Mitteilungen und Anfragen
- 20 Nutzung Untergeschoss Dorfgemeinschaftshaus

Lydia Schaar

Ortsvorsteherin

## Lärmschutz Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 13.11.2023	
<i>Beratungsfolge</i>		
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	Ö

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Ortsvorsteherin, die SPD- und die CDU-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Ein Vertreter der Verwaltung wird in der Sitzung anwesend sein und zum aktuellen Sachstand berichten.

Die Verwaltung teilt folgendes mit:

Die Haus- und Nutzungsordnung des DHG Oberwürzbach wurde soweit es rechtlich zulässig ist, in Rücksprache mit dem Justitiariat, geändert gemäß dem Beschluss des Orsrates Oberwürzbach vom 27.09.2023.

#### CDU-Antrag TOP 2:

- Feuerwerke bedürfen, sofern sie von Privaten durchgeführt werden, der Erlaubnis des Grundstückseigentümers, in diesem Falle durch die Stadt selbst. Für den Fall, dass ein professioneller Pyrotechniker zum Einsatz kommen soll, bedarf es keiner Genehmigung, da dieser das Feuerwerk lediglich anzeigen muss, ein Verbot kann in diesem Falle durch die Stadt grundsätzlich nicht ausgesprochen werden.
- Eine Überwachung des Gebäudes im Umfeld auf nicht zulässige Lärmimmissionen bei den Beschwerdeführern bedarf einer qualifizierten Messung mit geeichtem Gerät und kann nicht mal ebenso von Laien ad hoc durchgeführt werden. Allein die Tatsache, dass etwas vernommen und als störend empfunden wird reicht nicht, um qualifiziert eine unzulässige Ruhestörung nachzuweisen, zumal kurzzeitige Geräuschspitzen über dem zulässigen Beurteilungspegel außer Acht zu lassen sind. Hier liegt die grundsätzliche Beweislast beim Beschwerdeführenden. Die Ortpolizeibehörde kann hier keinerlei Messungen durchführen und auch keine private Veranstaltung "auflösen".

#### SPD-Antrag zum Dorfgemeinschaftshaus

- In Bezug auf den genannten Punkt 6 "keine Genehmigung eines Feuerwerks" im Mietvertrag wird auf die Rechtslage verwiesen. Feuerwerke durch einen professionellen Pyrotechniker bedürfen keiner Genehmigung, da dieser das Feuerwerk lediglich anzeigen muss, ein Verbot kann in diesem Falle durch die Stadt grundsätzlich nicht ausgesprochen werden.
- Einsatzfahrten am Dorfgemeinschaftshaus anlässlich "nicht zulässiger Lärmimmissionen" nach der subjektiven Einschätzungen von Beschwerdeführern können nicht geleistet werden. Es bedarf einer qualifizierten Messung mit geeichtem Gerät um die behaupteten Tatsachen rechtswirksam nachzuweisen. Hier liegt die grundsätzliche Beweislast beim Beschwerdeführenden, die Ortspolizeibehörde kann hier keinerlei Messungen durchführen und auch keine private Veranstaltung beenden. Es sei der Hinweis in Bezug auf einen "Runden Tisch" erlaubt, dass wir uns ausschließlich im Bereich der Auftragsangelegenheiten bewegen. Alle störenden Faktoren sind durch geeignete Maßnahmen bei der Vermietung des Objektes zu berücksichtigen. "Mietstreitigkeiten" aus einer Vermietung des DGH sich nicht Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörde.

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Hausordnung DGH
2	Hausordnung DGH neu
3	Mietvertrag DGH alt
4	Mietvertrag DGH neu

## Hausordnung

### Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus in Oberwürzbach (Hauptstraße 86b, 66386 St. Ingbert)
- (2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung. Sie ist rechtsverbindlich für alle Nutzer des oben genannten Objektes.

#### § 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Oberbürgermeister, seinem Vertreter, danach vom Leiter der Hauptverwaltung und für die Einhaltung des Hausrechts dem Hausmeister ausgeübt.

#### § 3 Benutzungsregeln

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch Abt. 6/65 Gebäudemanagement. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Sämtliche Störungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind untersagt. Insbesondere ist zu unterlassen:
  - vermeidbare Lärmbelästigung,
  - das Rauchen innerhalb des Gebäudes
  - Eigen- und Fremdgefährdung durch Gewaltanwendung, Alkohol-, Medikamenten- oder Suchtmittelmisbrauch,
  - das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten.
- (3) Der Mieter hat den Lärmschutz zu beachten, sowohl im Gebäude als auch auf der Terrasse, insbesondere hat er Rücksicht auf Anwohner und sonstige Einrichtungen in der Umgebung zu nehmen. Dazu sind die Fenster möglichst geschlossen zu halten und die Lüftungsanlage im Raum zu nutzen. Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gilt dabei folgende Regelung bzgl. der Immissionsrichtwerte:

Außerhalb von Gebäuden: tags 60 dB(A) | nachts 45 dB(A)  
Innerhalb von Gebäuden: tags 35 dB(A) nachts 25dB(A)

- (4) Die Nachtruhe gilt von 22 Uhr bis 6 Uhr (Landesimmissionschutz-Gesetz, LImSchG).
- (5) Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden sind sofort dem Hausmeister, GB 6/65 Gebäude und Liegenschaften mitzuteilen.
- (6) Zum Schutz des städtischen und des privaten Eigentums, insbesondere Schränke, Tische und Stühle, sind die Räume sowie die Haupteingangstür vom jeweiligen Mieter abzuschließen. Elektrische Geräte und die Beleuchtung sind auszuschalten. Die Fenster sind zu schließen. Für den Verlust von Privateigentum des Mieters wird bei Verschulden keine Haftung übernommen.
- (7) Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu halten. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.  
Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich dem Hausmeister oder GB 6/65 zu melden bzw. ist im Notfall, bei Gefahr in Verzug, selbst Abhilfe zu schaffen.
- (8) Schäden oder sonstige Auffälligkeiten im und am Gebäude sind unverzüglich dem Hausmeister oder GB 6/65 zu melden.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Arbeitsgeräten verursacht, hat den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt ab sofort in Kraft. Eventuell entgegenstehende Einzelverfügungen treten außer Kraft. Notwendige Ergänzungen werden in Schriftform bekanntgegeben.

St. Ingbert, Januar 2023

Mittelstadt St. Ingbert  
Abteilung (65) Gebäudemanagement

## Hausordnung

### Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus in Oberwürzbach (Hauptstraße 86a, 66386 St. Ingbert)
- (2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung. Sie ist rechtsverbindlich für alle Nutzer des oben genannten Objektes.

#### § 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Oberbürgermeister, seinem Vertreter, danach vom Leiter der Hauptverwaltung und für die Einhaltung des Hausrechts dem Hausmeister ausgeübt.

#### § 3 Benutzungsregeln

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch Abt. 6/65 Gebäudemanagement. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Sämtliche Störungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind untersagt. Insbesondere ist zu unterlassen:
  - vermeidbare Lärmbelästigung,
  - das Rauchen innerhalb des Gebäudes
  - Eigen- und Fremdgefährdung durch Gewaltanwendung, Alkohol-, Medikamenten- oder Suchtmittelmisbrauch,
  - das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten.
- (3) Der Mieter hat den Lärmschutz zu im Gebäude zu achten, insbesondere hat er Rücksicht auf Anwohner und sonstige Einrichtungen in der Umgebung zu nehmen. Dazu sind die Fenster geschlossen zu halten und die Lüftungsanlage im Raum zu nutzen.

Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gilt dabei folgende Regelung bzgl. der Immissionsrichtwerte:

Außerhalb von Gebäuden: tags 60 dB(A) | nachts 45 dB(A)

Innerhalb von Gebäuden: tags 35 dB(A) nachts 25dB(A)

- (4) Die Nachtruhe gilt von 22 Uhr bis 6 Uhr (Landesimmissionschutz-Gesetz, LImSchG).
- (5) Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden sind sofort dem Hausmeister, GB 6/65 Gebäude und Liegenschaften mitzuteilen.
- (6) Zum Schutz des städtischen und des privaten Eigentums, insbesondere Schränke, Tische und Stühle, sind die Räume sowie die Haupteingangstür vom jeweiligen Mieter abzuschließen. Elektrische Geräte und die Beleuchtung sind auszuschalten. Die Fenster sind zu schließen. Für den Verlust von Privateigentum des Mieters wird bei Verschulden keine Haftung übernommen.
- (7) Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu halten. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.  
Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich dem Hausmeister oder GB 6/65 zu melden bzw. ist im Notfall, bei Gefahr in Verzug, selbst Abhilfe zu schaffen.
- (8) Schäden oder sonstige Auffälligkeiten im und am Gebäude sind unverzüglich dem Hausmeister oder GB 6/65 zu melden.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Arbeitsgeräten verursacht, hat den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt ab sofort in Kraft. Eventuell entgegenstehende Einzelverfügungen treten außer Kraft. Notwendige Ergänzungen werden in Schriftform bekanntgegeben.

St. Ingbert, den

Mittelstadt St. Ingbert  
Abteilung (65) Gebäudemanagement

# MIETVERTRAG

Zwischen der **Mittelstadt St. Ingbert**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer,  
**Am Markt 12, 66386 St. Ingbert**,  
und

wird folgender Vertrag geschlossen:

---

## § 1 Mietgegenstand

Die Stadt St. Ingbert überlässt dem oben bezeichneten Veranstalter zur Durchführung von am **das Dorfgemeinschaftshaus in Oberwürzbach**. Herrichtung und Abbau erfolgt durch den Veranstalter selbst.

## § 2 Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Stadt mindestens einen Tag vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Liegt diese nicht vor, fällt das im Mietvertrag beschriebene Entgelt in voller Höhe an. Die Stadtverwaltung kann vor Beginn der Mietzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mieter vom Mietvertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Benutzer falsche Angaben im Zusammenhang mit der Begründung des Mietverhältnisses macht bzw. durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Aussehens der Stadt zu befürchten ist oder eine nicht angezeigte und genehmigte Veränderung bei aufgetretenen Bands/Personen vorliegt.

## § 3 Benutzung des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur vertragsgemäß zu nutzen. Untervermietungen durch den Mieter an Dritte sind nicht zulässig.

## § 4 Herrichtung und Abbau

Die Herrichtung der Halle mit Bühne, Stühlen und Tischen obliegt dem Veranstalter. Sollte jedoch gewünscht werden, dass das Bestuhlen und der Aufbau der Bühne durch den städt. Betriebshof vorgenommen werden soll, muss dies bei Reservierung (spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung) in Auftrag gegeben werden, es erfolgt eine gesonderte Berechnung der hierdurch anfallenden Kosten. Das Betreten der Hallen ist grundsätzlich nach der Reinigung morgens ab 10:00 Uhr möglich, Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Absprache.

Nach der Veranstaltung ist die Halle wieder in den Zustand zu bringen, in der sie übergeben worden ist. Die Tische müssen abgewaschen sein, die Stühle müssen auf den fahrbaren Untersätzen stehen, je 10 Stühle auf einem Untersatz, Gläser und Aschenbecher müssen abgewaschen sein.

## § 5 Zutritt durch die Stadt

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter ist jederzeit berechtigt, die Stadthalle einschließlich der Veranstaltungsräume zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, auf Anforderung für jede Vorstellung zehn Plätze unentgeltlich der Vermieterin zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Grundlagen

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für städtische Hallen und Räumlichkeiten sowie die Vermietung des städtischen Mobiliars, die Benutzungsordnung für die städtischen Räumlichkeiten, die Richtlinien für die Ausschmückung der städtischen Hallen und die besonderen baupolizeilichen Richtlinien für die Benutzung der Stadthalle, sind Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Mieter, dass er sie zur Kenntnis genommen hat.

## § 7 Haftung und Schadenersatzansprüche

Für Schäden am Mietgegenstand, die im Zusammenhang mit der Vermietung entstehen, haftet der Mieter, soweit sie von ihm oder von ihm beauftragten Dritten schuldhaft verursacht wurden. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Jeden entstandenen Schaden hat der Mieter der Stadt sofort anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter. Die dem Mieter vom Hausmeister überlassenen Gläser und sonstigen Gegenstände sind nach der Veranstaltung vollzählig und in sauberem Zustand zurückzugeben. Für Bruch und sonstige Schäden haftet der Mieter.

**§ 8**  
**Lärmschutz und Sicherheitseinbehalt**

Der Mieter hat den Lärmschutz zu beachten, insbesondere hat er wegen der dichten Umgebungsbebauung Rücksicht auf Anwohner und sonstige Einrichtungen in der Umgebung zu nehmen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

-ab 22.00 Uhr sind sämtliche Fenster nach außen geschlossen zu halten (dies gilt auch für die Zeit während des Auf- und Abbaus)

-ab 22.00 Uhr sind sämtliche Außentüren ausschließlich zum direkten Passieren zu öffnen und ansonsten geschlossen zu halten

-Ein Aufenthalt im Außenbereich ist nicht gestattet; dies gilt sowohl für den direkten Außenbereich (Terrasse) des Dorfgemeinschaftshauses als auch für das gesamte Umfeld (Vorplatz) vor und seitlich neben dem Gebäude.

-Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen in der Umgebungsbebauung wird zudem ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 200 EUR verlangt, der gleichzeitig mit der Miete zu zahlen ist. Sollte die Veranstaltung zu einem Polizeieinsatz wegen ruhestörenden Lärms führen, so verfällt dieser Sicherheitsbehalt zugunsten der Stadt. Im anderen Fall wird er an den Mieter zurücküberwiesen.

-Der Mieter ermächtigt die Stadt, von der Polizei die Daten eines etwaigen Einsatzes erfragen zu dürfen.

**§ 9**  
**Getränkebezug und Bewirtung**

Der Mieter ist verpflichtet, den Bierbedarf und den Bedarf an alkoholfreien Getränken ausschließlich bei einem der ortsansässigen St. Ingberter Getränkehändler zu beziehen.

Der Mieter stellt das Bedienungspersonal. Er betreibt die Garderobe in eigener Verantwortung. Der Mieter muss für die Abnahme und Einlagerung der eventuell vorhandenen Handelswaren sowie für die Rücksendung selbst sorgen.

**§ 10**  
**Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

**§ 11**  
**Schlussregelung**

Mündliche Nebenabreden existieren nicht, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

**§ 12**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist St. Ingbert.

St. Ingbert, den

Stadt St. Ingbert  
Im Auftrag

Mieter

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **RICHTLINIEN FÜR DIE AUSSCHMÜCKUNG DER STÄDTISCHEN HALLEN**

1. Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in der Stadthalle St. Ingbert ist bei der Stadt St. Ingbert, Gebäude und Liegenschaften, zu beantragen. Aus Terminvornotierungen kann der Mieter keinerlei Rechtsansprüche herleiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf die Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden. Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat.
2. Die städtischen Hallen können sowohl mit dem stadteigenen Dekorationsmaterial als auch mit anderem ausgeschmückt werden. Das stadteigene Material wird nur zur Verwendung in den städtischen Hallen zur Verfügung gestellt. Von den Benutzern darf nur solches Material in den Hallen verwendet werden, das von dem Geschäftsbereich 6/65 Stadtentwicklung und Umwelt- Gebäude und Liegenschaften - zugelassen ist.
3. Die veranstaltenden Vereine müssen die Dekoration selbst vornehmen. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Wänden, dem Boden, der Decke oder den Einrichtungsgegenständen nicht eingeschlagen werden. Doppelseitiges Klebeband, das keine Rückstände hinterlässt, ist gestattet.
4. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammare Gegenstände verwendet werden. Ausschmück oder Kunstgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
5. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mind. 2 m entfernt bleiben, ausgenommen ist die Bühnendekoration.
6. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von den Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
7. Papierschlängen und Konfetti müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist verboten.
8. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
9. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
10. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen usw. dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
11. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöle, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
12. Das Rauchen in öffentlichen Gebäuden ist untersagt.

## **BESONDERE BAUPOLIZEILICHE RICHTLINIEN FÜR DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN HALLEN**

1. Bei mehr als 200 Personen und Dekoration bzw. Pyrotechnik ist die Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA) unter Tel. 06894 13-309, 311 oder 312 zu kontaktieren.
2. Abweichungen der Punkte 1.-13. bedürfen einer Bauaufsichtlichen Genehmigung.
3. Die Bestuhlung in der Halle ist nur entsprechend der vorliegenden Bestuhlungspläne zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die UBA.
4. Die Brandsicherheitswache wird festgesetzt bei Fasching und Silvesterveranstaltungen, Veranstaltungen mit hoher Brandlast, Messen etc., sowie bei Verwendung von Pyrotechnik.
5. Die Stärke der Brandsicherheitswache richtet sich nach der der Durchführungsverordnung für Brandsicherheitswachen.
6. Genehmigung, Ausnahmen und Abweichungen durch die UBA können nur erfolgen, wenn rechtzeitig, (14 Tage) vor der Veranstaltung prüffähige Unterlagen (Antrag, Beschreibung, Sicherheitskonzept) vorgelegt werden.
7. Die Abnahme der UBA erfolgt spätestens einen Tag vor der Veranstaltung.

## **BENUTZUNGSBEDINGUNGEN DER STÄDTISCHEN SPORT- UND MEHRZWECKHALLEN**

1. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonderes vereinbart sein. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt.
2. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben, Vorbereitungsarbeiten und Trainingsbetrieb.
3. Die überlassenen Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Die Überlassung bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räume.
4. Die Öffnungen der städtischen Hallen erfolgt grundsätzlich eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
5. Während der Veranstaltung führt die Stadt die Oberaufsicht. Den Weisungen des von der Stadt beauftragten Personals ist Folge zu leisten.
6. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Stadt festzulegen.
7. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache ist vom Veranstalter zu veranlassen.
8. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u. ä. ist unzulässig.
10. Die Stadtverwaltung kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt oder der städt. Hallen zu befürchten ist.
11. Dem Benutzer obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
  - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
  - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der Gema
  - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde
12. Der Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtverwaltung für folgende Tätigkeiten in den Räumen:
  - a) Der Verkauf von Lebensmitteln, Genussmitteln, Tabakwaren und Getränken aller Art zum unmittelbaren Verzehr oder Mitnehmen;
  - b) Gewerbsmäßiges Fotografieren;
  - c) Der Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren, Postkarten, Sonderbriefmarken und Stempeln, sowie die kostenlose Abgabe von Proben;
  - d) Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen;
  - e) Der Durchführung von Verlosungen.
13. Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.

# MIETVERTRAG

Zwischen der **Mittelstadt St. Ingbert**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer,  
**Am Markt 12, 66386 St. Ingbert**,  
und

wird folgender Vertrag geschlossen:

---

## § 1 Mietgegenstand

Die Stadt St. Ingbert überlässt dem oben bezeichneten Veranstalter zur Durchführung von am **das Dorfgemeinschaftshaus in Oberwürzbach**. Herrichtung und Abbau erfolgt durch den Veranstalter selbst.

## § 2 Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Stadt mindestens einen Tag vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Liegt diese nicht vor, fällt das im Mietvertrag beschriebene Entgelt in voller Höhe an. Die Stadtverwaltung kann vor Beginn der Mietzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mieter vom Mietvertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Benutzer falsche Angaben im Zusammenhang mit der Begründung des Mietverhältnisses macht bzw. durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Aussehens der Stadt zu befürchten ist oder eine nicht angezeigte und genehmigte Veränderung bei aufgetretenen Bands/Personen vorliegt.

## § 3 Benutzung des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur vertragsgemäß zu nutzen. Untervermietungen durch den Mieter an Dritte sind nicht zulässig.

## § 4 Herrichtung und Abbau

Die Herrichtung der Halle mit Bühne, Stühlen und Tischen obliegt dem Veranstalter. Sollte jedoch gewünscht werden, dass das Bestuhlen und der Aufbau der Bühne durch den städt. Betriebshof vorgenommen werden soll, muss dies bei Reservierung (spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung) in Auftrag gegeben werden, es erfolgt eine gesonderte Berechnung der hierdurch anfallenden Kosten. Das Betreten der Hallen ist grundsätzlich nach der Reinigung morgens ab 10:00 Uhr möglich, Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Absprache.

Nach der Veranstaltung ist die Halle wieder in den Zustand zu bringen, in der sie übergeben worden ist. Die Tische müssen abgewaschen sein, die Stühle müssen auf den fahrbaren Untersätzen stehen, je 10 Stühle auf einem Untersatz, Gläser und Aschenbecher müssen abgewaschen sein.

## § 5 Zutritt durch die Stadt

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter ist jederzeit berechtigt, die Stadthalle einschließlich der Veranstaltungsräume zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, auf Anforderung für jede Vorstellung zehn Plätze unentgeltlich der Vermieterin zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Grundlagen

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für städtische Hallen und Räumlichkeiten sowie die Vermietung des städtischen Mobiliars, die Benutzungsordnung für die städtischen Räumlichkeiten, die Richtlinien für die Ausschmückung der städtischen Hallen und die besonderen baupolizeilichen Richtlinien für die Benutzung der Stadthalle sowie die Hausordnung Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach, sind Bestandteil dieses Vertrages und werden als Anlage beigefügt. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Mieter, dass er sie zur Kenntnis genommen hat.

## § 7 Haftung und Schadenersatzansprüche

Für Schäden am Mietgegenstand, die im Zusammenhang mit der Vermietung entstehen, haftet der Mieter, soweit sie von ihm oder von ihm beauftragten Dritten schuldhaft verursacht wurden. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Jeden entstandenen Schaden hat der Mieter der Stadt sofort anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter. Die dem Mieter vom Hausmeister überlassenen Gläser und sonstigen Gegenstände sind nach der Veranstaltung vollständig und in sauberem Zustand zurückzugeben. Für Bruch und sonstige Schäden haftet der Mieter.

## § 8 Lärmschutz und Sicherheitseinbehalt

Der Mieter hat den Lärmschutz zu beachten, insbesondere hat er wegen der dichten Umgebungsbebauung Rücksicht auf Anwohner und sonstige Einrichtungen in der Umgebung zu nehmen. Insbesondere sind Geräuschmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu unterlassen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Sämtliche Fenster sind nach außen geschlossen zu halten (dies gilt auch für die Zeit während des Auf- und Abbaus)
- Sämtliche Außentüren sind ausschließlich zum direkten Passieren zu öffnen und ansonsten geschlossen zu halten.
- Ein Aufenthalt im Außenbereich ist nicht gestattet; dies gilt sowohl für den direkten Außenbereich (Terrasse) des Dorfgemeinschaftshauses als auch für das gesamte Umfeld (Vorplatz) vor und seitlich neben dem Gebäude.
- Bierwägen, Essensstand, Hüpfburgen sind im Außenbereich und auch im gesamten Umfeld (Vorplatz) ebenfalls nicht gestattet.
- Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen in der Umgebungsbebauung wird zudem ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 200 EUR verlangt, der gleichzeitig mit der Miete zu zahlen ist. Sollte die Veranstaltung zu einem Polizeieinsatz wegen ruhestörenden Lärms führen, so verfällt dieser zugunsten der Stadt. Im Falle, dass kein Polizeieinsatz ab 22Uhr erfolgte, wird der Sicherheitseinbehalt in Höhe von 200 EUR an den Mieter zurücküberwiesen nach Rückgabe der Schlüssel an die Stadt.
- Der Mieter ermächtigt die Stadt, von der Polizei die Daten eines etwaigen Einsatzes erfragen zu dürfen.
- Feuerwerke jeglicher Art sind ebenfalls im Außenbereich und dem gesamten Umfeld (Vorplatz) durch Privatpersonen verboten.

## § 9 Getränkebezug und Bewirtung

Der Mieter ist verpflichtet, den Bierbedarf und den Bedarf an alkoholfreien Getränken ausschließlich bei einem der ortsansässigen St. Ingberter Getränkehändler zu beziehen.  
Der Mieter stellt das Bedienungspersonal. Er betreibt die Garderobe in eigener Verantwortung. Der Mieter muss für die Abnahme und Einlagerung der eventuell vorhandenen Handelswaren sowie für die Rücksendung selbst sorgen.

## § 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

## § 11 Schlussregelung

Mündliche Nebenabreden existieren nicht, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist St. Ingbert.

St. Ingbert, den

Stadt St. Ingbert  
Im Auftrag

Mieter

---

---

## **RICHTLINIEN FÜR DIE AUSSCHMÜCKUNG DER STÄDTISCHEN HALLEN**

1. Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in der Stadthalle St. Ingbert ist bei der Stadt St. Ingbert, Gebäude und Liegenschaften, zu beantragen. Aus Terminvornotierungen kann der Mieter keinerlei Rechtsansprüche herleiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf die Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden. Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat.
2. Die städtischen Hallen können sowohl mit dem stadt-eigenen Dekorationsmaterial als auch mit anderem ausgeschmückt werden. Das stadt-eigene Material wird nur zur Verwendung in den städtischen Hallen zur Verfügung gestellt. Von den Benutzern darf nur solches Material in den Hallen verwendet werden, das von dem Geschäftsbereich 6/65 Stadtentwicklung und Umwelt- Gebäude und Liegenschaften - zugelassen ist.
3. Die veranstaltenden Vereine müssen die Dekoration selbst vornehmen. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Wänden, dem Boden, der Decke oder den Einrichtungsgegenständen nicht eingeschlagen werden. Doppelseitiges Klebeband, das keine Rückstände hinterlässt, ist gestattet.
4. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammare Gegenstände verwendet werden. Ausschmück oder Kunstgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
5. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mind. 2 m entfernt bleiben, ausgenommen ist die Bühnendekoration.
6. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von den Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
7. Papierschlängen und Konfetti müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist verboten.
8. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
9. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
10. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen usw. dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
11. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöle, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
12. Das Rauchen in öffentlichen Gebäuden ist untersagt.

## **BESONDERE BAUPOLIZEILICHE RICHTLINIEN FÜR DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN HALLEN**

1. Bei mehr als 200 Personen und Dekoration bzw. Pyrotechnik ist die Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA) unter Tel. 06894 13-309, 311 oder 312 zu kontaktieren.
2. Abweichungen der Punkte 1.-13. bedürfen einer Bauaufsichtlichen Genehmigung.
3. Die Bestuhlung in der Halle ist nur entsprechend der vorliegenden Bestuhlungspläne zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die UBA.
4. Die Brandsicherheitswache wird festgesetzt bei Fasching und Silvesterveranstaltungen, Veranstaltungen mit hoher Brandlast, Messen etc., sowie bei Verwendung von Pyrotechnik.
5. Die Stärke der Brandsicherheitswache richtet sich nach der der Durchführungsverordnung für Brandsicherheitswachen.
6. Genehmigung, Ausnahmen und Abweichungen durch die UBA können nur erfolgen, wenn rechtzeitig, (14 Tage) vor der Veranstaltung prüffähige Unterlagen (Antrag, Beschreibung, Sicherheitskonzept) vorgelegt werden.
7. Die Abnahme der UBA erfolgt spätestens einen Tag vor der Veranstaltung.

## **BENUTZUNGSBEDINGUNGEN DER STÄDTISCHEN SPORT- UND MEHRZWECKHALLEN**

1. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonderes vereinbart sein. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt.
2. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben, Vorbereitungsarbeiten und Trainingsbetrieb.
3. Die überlassenen Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Die Überlassung bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räume.
4. Die Öffnungen der städtischen Hallen erfolgt grundsätzlich eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
5. Während der Veranstaltung führt die Stadt die Oberaufsicht. Den Weisungen des von der Stadt beauftragten Personals ist Folge zu leisten.
6. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Stadt festzulegen.
7. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache ist vom Veranstalter zu veranlassen.
8. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u. ä. ist unzulässig.
10. Die Stadtverwaltung kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt oder der städt. Hallen zu befürchten ist.
11. Dem Benutzer obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
  - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
  - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der Gema
  - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde
12. Der Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtverwaltung für folgende Tätigkeiten in den Räumen:
  - a) Der Verkauf von Lebensmitteln, Genussmitteln, Tabakwaren und Getränken aller Art zum unmittelbaren Verzehr oder Mitnehmen;
  - b) Gewerbsmäßiges Fotografieren;
  - c) Der Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren, Postkarten, Sonderbriefmarken und Stempeln, sowie die kostenlose Abgabe von Proben;
  - d) Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen;
  - e) Der Durchführung von Verlosungen.
13. Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.

## Sachstand Untergeschoss Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 13.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	Ö

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Ortsratsfraktion der SPD und der CDU bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt folgendes mit:

Gemäß der der Nutzung- und Entgeltordnung für städtische- Sport- u. Mehrzweckhallen sowie sonstige Räume und Einrichtungen und des städtischen Mobiliars der Mittelstadt St. Ingbert

ist im Anhang 5 der Betrag von 5,00 EUR pro Std für die Mietgruppe A sprich für Stadtangehörige Vereine festgelegt. Das Untergeschoss soll auch diesen Betrag in der gleichen Höhe beibehalten. Sh. Anlage Nutzungs- und Entgeltordnung

Rein die Räumlichkeit in der die Vereine Ihren Sport ausüben sind gleichwertig mit der Räumlichkeit aus dem Obergeschoss. Somit wäre ein verringerter Kostenbeitrag nicht gerechtfertigt.

#### Aspekte zur Vermietung des DGH

Um zukünftig ein erhöhtes Personenaufkommen bei den Örtlichkeiten Oberwürzbachhalle, Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten zu vermeiden, werden keine „Großveranstaltungen“ parallel durchgeführt werden. Dies bedeutet es wird derjenige den Vorzug für eine geplante Veranstaltung erhalten der als erstes sein „Event“ anmeldet. Die Begrifflichkeit Großveranstaltung müsste von den Mitgliedern des Ortsrates näher präzisiert und definiert werden, damit eine entsprechende Handlungsanweisung vorliegt nach der geplant und vermietet werden kann. Unter diesem Themenfeld würde auch die Dorfmitte am Bach fallen. Dies würde bedeuten, dass auch parallel Großveranstaltungen bei der Dorfmitte am Bach, Dorfgemeinschaftshaus, Oberwürzbachhalle und Kindergarten nicht mehr möglich wären.

#### Umsetzung der Forderungen bzgl. Untergeschoss Dorfgemeinschaftshaus

Bezüglich der Vorgehensweise bei der Vermietung für Vereine, gibt es keine Priorisierung, sondern der am ehesten eine Anfrage stellt und die Räumlichkeit anmietet, hat das Vorrecht.

Gemäß der der Nutzung- und Entgeltordnung für städtische- Sport- u. Mehrzweckhallen

sowie sonstige Räume und Einrichtungen und des städtischen Mobiliars der Mittelstadt St. Ingbert ist im Anhang 5 der Betrag von 5,00 EUR pro Std für die Mietgruppe A für Stadtangehörige Vereine festgelegt. Das Untergeschoss soll auch diesen Betrag in der gleichen Höhe beibehalten.

Rein die Räumlichkeit in der die Vereine Ihren Sport ausüben sind gleichwertig mit der Räumlichkeit aus dem Obergeschoss.

### **Ausstattungsgegenstände**

Tische, Stühle und Garderobe sind zwischenzeitlich geliefert. Die Teeküche ist kurz vor der Fertigstellung einer betriebsbereiten Montage.

Weitere Anfragen für Ausstattungsgegenstände sind gestartet:

- Geschirr
- Außenaschenbecher
- Beamer

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n**

1	Nutzungs- und Entgeltordnung für städt. Sport- und Mehrzweckhallen
---	--

## **MITTELSTADT ST. INGBERT**

### **Nutzungs- und Entgeltordnung für städtische Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstiger Räume und Einrichtungen und des städtischen Mobiliars**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

1. Für die Überlassung und Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstigen Räumlichkeiten und Mobiliar der Mittelstadt St. Ingbert werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung und der angehängten Entgeltübersicht erhoben.
2. Die städtischen Einrichtungen stehen insbesondere den ortsansässigen Vereinen und den Einwohnern für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung, können aber auch von Außenstehenden angemietet werden. Die Nutzung der Sporthallen für private Feierlichkeiten ist hierbei grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 2**

##### **Reservierung von städtischen Räumlichkeiten und Hallen**

1. Zur Nutzung der Einrichtungen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung, Geschäftsbereich 6 Stadtentwicklung und Bauen, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften. Aus Terminvornotierungen kann der Mieter keinerlei Rechtsansprüche herleiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf die Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden. Ein Anspruch auf Zuteilung der Räumlichkeiten besteht nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung wird mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages durch die Stadt wirksam. Mit Antrag auf Nutzung erkennt der Mieter die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Stadt und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Reservierungen werden grundsätzlich für maximal zwei Jahre im Voraus entgegengenommen. Bei einer Stornierung von weniger als zwei Wochen vor der Veranstaltung wird eine Stornierungsgebühr von 10% der Raummiete erhoben. Erfolgt bis zum Tag der Veranstaltung keine Absage, fällt die Miete in vollem Umfang an.

### § 3

#### Definition der Mietgruppen

1. Bei der Berechnung der Miete erfolgt die Unterscheidung von zwei Mietgruppen  
Mietgruppe A, in diese Mietgruppe werden nicht gewerbliche Veranstaltungen  
eingetragener Vereine und Verbände aus St. Ingbert eingeordnet.  
Mietgruppe B, in diese Mietgruppe werden gewerbliche Veranstaltungen, private  
Veranstaltungen, Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände und sonstiger  
Benutzergruppen eingeordnet.
2. Bei Veranstaltungen der Mietgruppe A mit überwiegender Jugend- und  
Kinderbeteiligung (mindestens  $\frac{3}{4}$  der Teilnehmer unter 18 Jahre) fällt nur die Hälfte der  
Raummiete an, Kosten für Zusatzleistungen (Bsp. Beleuchtung, Beschallung etc.) bleiben  
davon unberührt. Diese Veranstaltungen sind bei Reservierung ausdrücklich als solche  
anzumelden.
3. Die Stadt ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Miete herabzusetzen oder auf  
Erhebung zu verzichten. Solche Fälle können z. B. Benefizveranstaltungen oder  
Veranstaltungen sozialer Träger sein. Aus der Einzelfallentscheidung kann kein  
Rechtsanspruch hergeleitet werden.

### § 4

#### Zusatzregelungen der Mietgruppe A

1. Wird bei Veranstaltungen der Mietgruppe A Eintrittsgeld erhoben oder erfolgt ein  
Getränkeverkauf, so sind:  
10% des Eintrittsgeldes oder 20% der Getränkeumsätze an die Stadt abzuführen, es gilt  
der jeweils höhere Betrag.  
Bei kulturellen Veranstaltungen ist, im Gegensatz zu sportlichen Veranstaltungen, die  
bereits gezahlte Mindestmiete abzuziehen. Zusatzkosten für Leistungen des städtischen  
Betriebshofs, Beschallung, Beleuchtung oder die Nutzung von Mobiliar zählen nicht zu  
dieser Mindestmiete. Zu den sportlichen Veranstaltungen zählen nur sportliche  
Trainingsstunden und sportliche Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter. Übersteigt  
der Umsatz die gezahlte Mindestmiete nicht, erfolgt keine Nachberechnung. Die  
Regelung bezüglich des Getränkeumsatzes gilt nicht bei Veranstaltungen, bei denen der  
Ratskeller bzw. dessen Pächter den Getränkeverkauf übernimmt.
2. Zur Mitteilung dieser Umsätze hat der Mieter die dem Mietvertrag beiliegenden  
Formulare korrekt und vollständig nach der Veranstaltung auszufüllen. Die Stadt behält  
sich das Recht vor, die Richtigkeit der Angaben stichprobeartig zu überprüfen. Erfolgt  
vom Veranstalter keine oder keine korrekte Mitteilung der Umsätze, so werden die  
Beträge anhand vergleichbarer Veranstaltungen geschätzt.

Die Stadt setzt dem Mieter zur Mitteilung der Umsätze eine angemessene Frist von einem Monat nach Durchführung der Veranstaltung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

3. Die Reservierung von Auf-, Abbau-, sowie Probetagen ist bei Veranstaltungen der Mietgruppe A möglich, hierbei wird ein Tag kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jeder weitere benötigte Tag wird nach der Entgeltübersicht im Anhang berechnet. Faschingsveranstaltungen bilden hiervon eine Ausnahme, für die Dekoration, den Aufbau und den Abbau wird dem Verein, sofern die restliche Belegung dies zulässt, fünf Tage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **§ 5**

### **Reinigung**

1. Der Mieter hat nach Beendigung der Veranstaltung die ihm überlassenen Räume wieder besenrein zu übergeben. Zusätzlich ist bei Küchennutzung diese feucht zu reinigen, dies gilt auch für die Toilettenanlagen.
2. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgen durch den Hausmeister.
3. Entsprechen die genutzten Räumlichkeiten nicht dem geforderten Zustand führt die Stadt eine Sonderreinigung durch. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Regelung gilt ebenso bei größeren Mengen Müll, die nicht ordnungsgemäß vom Mieter entsorgt wurden.

## **§ 6**

### **Kaution**

1. Die Stadt kann nach eigenem Ermessen eine Kaution für die Anmietung von Räumlichkeiten festlegen. Die Höhe der Kaution beträgt das Doppelte des Mietpreises und ist im Voraus zu entrichten. Bei mangelhafter Reinigung bzw. Beschädigung von Einrichtung oder Ausstattung wird die Kaution einbehalten bzw. verrechnet. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinaus gehende Geltendmachung von Kosten- oder Schadensersatz nicht aus.

## § 7

### **Zusätzliche Leistungen wie Bestuhlung, Beschallung Beleuchtung etc.**

1. Zusätzliche Leistungen sind nach der angehängten Entgeltübersicht zu berechnen. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen wie die Nutzung der Beschallungs- u. Beleuchtungsanlage oder die Bestuhlung durch den Bauhof ist vom Mieter frühzeitig (mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung) zu beantragen. Diese Zusatzleistungen müssen bei jeder Veranstaltung angegeben werden, aus der Nutzung bei früheren Belegungen kann kein Anspruch auf die künftige Nutzung hergeleitet werden. Auch die Nutzung von zusätzlichen Räumen muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden.
2. Die Bestuhlung der angemieteten Räume ist in Eigenregie aufgrund der genehmigten Bestuhlungspläne möglich oder wird durch den städtischen Betriebshof durchgeführt. Der Mieter muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mitteilen, ob die Bestuhlung durch den städtischen Betriebshof durchgeführt werden soll.  
Bei der Aufstellung der Bestuhlung in den Hallen sind die jeweiligen Bestuhlungspläne zu beachten. Diese können in den entsprechenden Hallen eingesehen oder bei der Stadt angefordert werden. Bei Bestuhlung abweichend der Pläne ist die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

## § 8

### **Nutzung von Mobiliar**

1. Die Entgelte für die Vermietung von Mobiliar sind der angehängten Entgeltübersicht zu entnehmen.
2. Das Mobiliar kann vom Mieter selbst nach Absprache mit der Stadt an der vereinbarten Halle abgeholt werden. Der Mieter haftet für eine pflegliche Behandlung und hat das Mobiliar in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben
3. Bei der Vermietung von Mobiliar wird ein vorbereiteter Mietschein ausgefüllt, bei der Rückgabe bestätigt der Hausmeister den ordnungsgemäßen Erhalt der gemieteten Gegenstände.
4. Soll der Transport des Mobiliars durch Mitarbeiter/innen des städtischen Betriebshofs erfolgen, so werden dem Mieter diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

## § 9

### **Sonstige Regelungen**

1. Der Mieter hat die Regelungen der Haus/- Hallenordnung zu beachten.
2. Schadensfeststellungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
3. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die rechtzeitige Beantragung einer Schankerlaubnis bei dem

Geschäftsbereich 3, Bürgerservice und Ordnung, Abteilung 31 Ordnungsaufgaben, die Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung der anfallenden Gebühren obliegen dem Mieter.

4. Der Mieter ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesenen Belegungszeiten anderen Mietern zu überlassen. Die Untervermietung der Räumlichkeiten an Dritte sowie die Weitergabe von Schlüsseln sind ausdrücklich untersagt und dürfen nur in Abstimmung mit der Stadt, Geschäftsbereich 6 Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften erfolgen.
5. Sämtliche Forderungen der Verwaltung sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen. Sollte gegen einen Nutzer ein Vollstreckungsverfahren seitens der Stadt vorliegen, so kann ihn die Stadt, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften, von der Nutzung der Halle ausschließen.
6. Sollte festgestellt werden, dass ein Mieter eine Räumlichkeit wiederholt unberechtigt, also ohne Genehmigung bei der Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften nutzt, so wird ihm die doppelte Miete für die Nutzung in Rechnung gestellt.
7. Bei Veranstaltungen sind Auf- und Abbauzeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird.
8. Der Benutzer verpflichtet sich, Biere und alkoholfreie Getränke, die bei sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltungen ausgegeben werden, entsprechend den Getränkelieferverträgen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Vertragspartner zu beziehen.
9. Die „sportliche Nutzung“ im Anhang (2) bezieht sich ausschließlich auf sportliche Wettkämpfe, sportliches Sondertraining und ähnliche Veranstaltungen. Kulturelle Veranstaltung von Sporttreibenden Vereinen wie Jubiläumsfeiern, Weihnachtsfeiern oder sonstige Veranstaltungen fallen nicht unter die Kategorie „sportliche Nutzung“.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen, Zugangswegen sowie Innen- und Außengelände durch die Nutzung entstehen. Er hat dabei eigenes und fremdes Verschulden derjenigen, denen er Zugang zu den Einrichtungen gewährt oder diesen duldet, zu vertreten.
2. Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer oder denjenigen, denen er Zugang gewährt bzw. duldet, entstehen. Eine Ausnahme besteht nur für Personenschäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt beruhen. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen des Mieters oder denjenigen, denen er Zugang gewährt oder diesen duldet.
3. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

## **§ 11**

### **Dauernutzung**

1. Für die städtischen Sporthallen wurde eine Jahrespauschale für die Dauernutzung eingeführt. Die Berechnungsgrundlage beläuft sich auf 37 Wochen Nutzung im Jahr.
2. Der Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen (min.  $\frac{3}{4}$  der Teilnehmer unter 18 Jahren) bis 20.00 Uhr unter der Woche ist kostenfrei.
3. Für die sonstigen Gruppen gelten die Gebühren pro wöchentlicher Übungsstunde im Jahr.
4. Werden von einem Verein die Duschen der entsprechenden Hallen nicht benutzt, kann der betreffende Verein auf Anfrage eine verbindliche Verzichtserklärung unterzeichnen. Die entsprechend anfallende Pauschale wird dadurch halbiert. Die Stadt behält sich diesbezüglich das Recht vor, stichprobearartige Kontrollen durchzuführen. Sollte die Kontrolle das Benutzen der Duschen feststellen, wird die Pauschale in voller Höhe berechnet.
5. Sportliche Rundenwettkämpfe, die vom Sportverband angesetzt sind, werden mit einem Anerkennungsbetrag in Höhe des Stundensatzes abhängig von der Dauer der Veranstaltung berechnet. Diese Rundenwettkämpfe sind frühzeitig schriftlich anzukündigen. Die Abrechnung der Rundenwettkämpfe erfolgt zusammen mit der Dauernutzung jährlich.
6. Die Dauernutzer der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen müssen sich in die ausliegenden Benutzerstatistiken ordnungsgemäß eintragen.
7. Bei einer Saison-Nutzung halbiert sich der Jahressatz. Bei einer An- oder Abmeldung im laufenden Kalenderjahr ist eine monatliche Abrechnung möglich.
8. Anstatt einer ganzjährigen Nutzung ist auch die Nutzung der Sommer- oder Wintersaison möglich. Die Sommersaison startet nach den Osterferien und endet mit Beginn der Herbstferien. Die Wintersaison startet nach den Herbstferien und endet mit Beginn der Osterferien.
9. Nicht mehr benötigte Zeiten müssen vom Verein bei der Stadt, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften abgemeldet werden, erst dann werden die Übungsstunden nicht mehr berechnet.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anhang (1)**

**Entgeltübersicht  
 Stadhalle u. Nebenräume**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Mietgruppe A</b>	<b>Mietgruppe B</b>
<b>Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)</b>		
Kleiner Saal	<b>60,00 €</b>	<b>300,00 €</b>
Großer Saal ohne Bühne	<b>150,00 €</b>	<b>990,00 €</b>
Großer Saal mit Bühne	<b>220,00 €</b>	<b>1250,00 €</b>
Foyer	<b>60,00 €</b>	<b>300,00 €</b>
Konferenzraum	<b>30,00 €</b>	<b>200,00 €</b>
Aufbau-/Abbau-/Probetag	<b>65,00 €</b>	<b>340,00 €</b>
Altenbegegnungsstätte	<b>50,00 €</b>	<b>160,00 €</b>
Aufbau-/Abbau-/Probetag	<b>15,00 €</b>	<b>50,00 €</b>

Die Benutzungsentgelte u. sonstigen Gebühren enthalten nicht die Mehrwertsteuer, diese ist in der jeweiligen Höhe hinzuzurechnen.

## Anhang (2)

### Sport- und Mehrzweckhallen

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
<b>Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)</b>		
<b>Ingobertus- und Rohrbachhalle</b>		
1/3	50,00 €	200,00 €
2/3	100,00 €	350,00 €
3/3	145,00 €	750,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	150,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
<b>Eisenberghalle</b>		
1/3	50,00 €	170,00 €
2/3	100,00 €	300,00 €
3/3	145,00 €	600,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	145,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
<b>Oberwürzbachhalle</b>		
1/3	40,00 €	135,00 €
2/3	75,00 €	240,00 €
3/3	115,00 €	450,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	40,00 €	145,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
<b>Kulturhaus Rentrish</b>		
Tagespauschale	75,00 €	190,00 €
<b>Schulturnhallen</b>		
Tagespauschale	50,00 €	110,00 €
Stundensatz	5,00 €	

<b>Schulsäle u. andere Räumlichkeiten (Jugendraum, Konditionsraum etc.)</b>		
Stundensatz	<b>3,50 €</b>	<b>7,00 €</b>
Tagespauschale	<b>15,00 €</b>	<b>70,00 €</b>
<b>Bürgerhaus Rohrbach</b>		
Erdgeschoss / 2. OG Saal	<b>120,00 €</b>	<b>175,00 €</b>
1. OG großer Saal	<b>110,00 €</b>	<b>160,00 €</b>
1. OG kleiner Saal	<b>60,00 €</b>	<b>75,00 €</b>
<b>Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach</b>		
Saal Tagespauschale	<b>120,00 €</b>	<b>175,00 €</b>
Saal Wochenendpauschale	<b>140,00 €</b>	<b>300,00 €</b>
Toilettennutzung		
Tag 1	<b>30,00 €</b>	<b>30,00 €</b>
Miete für jeden weiteren Tag	<b>20,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
Reinigungspauschale (bei Nichtreinigung durch den Mieter)	<b>100,00 €</b>	<b>100,00 €</b>

## Anhang (3)

### Zusatzleistungen

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Beschallungsanlage	75,00 €	175,00 €
Beleuchtungsanlage	75,00 €	175,00 €
Benutzung d. Konzertflügels	25,00 €	60,00 €
Zusätzliche Bühnenelemente pro Stück (2m <sup>2</sup> )	4,50 €	10,00 €
Leinwand	25,00 €	50,00 €
Video-Beamer	50,00 €	100,00 €
<b>Bestuhlung durch den Bauhof</b>		
bis 100 Stühle /15 Tische	70,00 €	120,00 €
Reihenbestuhlung bis 400 Plätze Tischbestuhlung bis 300 Plätze	130,00 €	300,00 €
Reihenbestuhlung bis 650 Plätze Tischbestuhlung bis 500 Plätze	220,00 €	350,00 €
Reihenbestuhlung über 650 Tischbestuhlung über 500 Plätze	310,00 €	475,00 €
Vollbestuhlung ab 800 Plätze	350,00 €	600,00 €
<b>Bühnenaufbau</b> Unabhängig von Größe u. Halle	175,00 €	500,00 €
<b>Schutzbelag</b> Auslegen der Halle	310,00 €	540,00 €
<b>Ausleihe von Mobiliar (ohne Transport)</b>		
Pro Tisch	8,00 € am Tag	
Pro Stuhl	1,00 € am Tag	
Bühnenelement neu (aus Sporthallen)	13,00 € am Tag	
Sonstiges (Stellwände, Servierwagen etc.)	2,00 € am Tag	
<b>Kegelbahnen</b>	<b>Sportkegler</b>	<b>Private Kegelgruppen</b>
4 Bahnen-Anlage der Rohrbachhalle	3,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde
2 Bahnen-Anlage der Eisenberghalle	2,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde

## Anhang (4)

## Dauernutzung

### Rohrbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/ 3 Halle
300,00 €	225,00 €	125,00 €

- Nutzung der Rohrbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

### Eisenberghalle Hassel

Nutzung incl. Duschen	1/2 Hallennutzung
300,00 €	175,00 €

- Nutzung der Eisenberghalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

### Oberwürzbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
225,00 €	160,00 €	80,00 €

- Nutzung der Oberwürzbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

### Ingobertushalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
400,00 €	275,00 €	150,00 €

- Die Ingobertushalle soll zukünftig für Vereine mit Punktspielbetrieb auch in den Ferien zur Verfügung stehen. Damit kann die Halle bis auf zwei Wochenenden ganzjährig für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung gestellt werden. (Berechnungsgrundlage 50 Wochen)
- Alternativ können Vereine die Halle auch nur für 37 Wochen nutzen. Dann gelten die Nutzungsentgelte analog zu Regelung der Rohrbach/ Eisenberghalle.

**Schulturnhallen**

<b>Nutzung incl. Duschen</b>
150,00 €

- Nutzung der Schulturnhallen für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

## Anhang (5) Dauernutzung ohne Pauschale

<b>Dauernutzung Räume ohne Pauschale</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Mietgruppe A</b>	<b>Mietgruppe B</b>
Kulturhaus Rentrish	3,00 € pro Stunde	7,00 € pro Stunde
Altenbegegnung	3,00 € pro Stunde	7,00 € pro Stunde
Schulsäle, Konditionsraum, Jugendraum, Kultur- u. Vereinshaus	1,50 € pro Stunde	3,50 € pro Stunde
Bürgerhaus Rohrbach	5,00 € pro Stunde	15,00 € pro Stunde
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach	5,00 € pro Stunde	15,00 € pro Stunde



## Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach

---

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 13.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kennntnisnahme	Ö
---	----------------	---

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Ortsvorsteherin, die SPD- und die CDU-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt mit:

Die Verwaltung wird eine entsprechende Arbeitsgruppe zeitnah einberufen. Eine erste Sitzung wird voraussichtlich noch im Dezember 2023 stattfinden.

Als Anlage beigefügt ist die Übersicht der Alternativflächen, die in der Sitzung am 20. Oktober 2023 vorgestellt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich auf Wunsch der Teilnehmenden der Sitzung am 20. Oktober 2023 weitere Flächen in der Prüfung sind. Die Ergebnisse der Prüfung sollen dann in der noch einzuberufenden ersten Arbeitsgruppensitzung im Dezember vorgestellt werden.

Ebenso soll auch dann über den Sachstand der Gespräche mit den Privateigentümern informiert werden. Die Verwaltung hat von Frau Schaar den Auftrag erhalten, die Eignung bzw. die Bereitschaft verschiedener Eigentümer zur Nutzung ihrer Flächen als Stellplatzersatzfläche im Falle einer Überplanung des Sportplatzbereiches zu prüfen.

Als Anlage beigefügt ist zudem eine Kostenaufstellung zum Standort „Hirschentäl“. Es ist bei der Tabelle zu beachten, dass die notwendige Umverlegung der Gashochdruckleitung in der Kostengruppe nicht enthalten ist. Demnach wären dieser Kostengruppe noch gemäß Aussage der Creos GmbH 291.372,45 € zzgl. MWST hinzuzufügen.

In der Ortsratssitzung wird die Verwaltung zu diesem TOP für Fragen und Anregungen anwesend sein.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Feuerwehrgerätehaus_20231019_GegenüberstellungStandorte
2	Feuerwehrgerätehaus_Hirschental Kosten

**Feuerwehrgerätehaus Oberwüzbach**  
-  
**Gegenüberstellung möglicher Standorte**

Abstimmung 20. Oktober 2023



## Standort 1 - Hirschtal

Beschreibung	Im Hirschtal
Grundstück für Nutzung geeignet	ja (für bis zu 4 Löschfahrzeuge + 1 MTW)
Zukauf Grundstücke erforderlich	nein
BPlan erforderlich	ja
Umverlegen der vorh. Gashochdruckleitung gem. Kostenschätzung vom 08.08.2023	350.000,00 €
Abbruch und Rückbau der vorh. Ver- und Entsorgungsleitungen	---
Abbruch und Rückbau der vorh. Verkehrsanlagen / Neuverlegung	---
Herrichtung Grundstück	ca. 1 Mio. € (wg Hanglage) + Prüfung Bodenbeschaffenheit
Konflikte mit Schutzgebieten	LSG, angrenzend NSG, Vorranggebiet Regionaler Grünzug
Ausgleich von Waldflächen erforderlich	ja
Abschätzung Zeitaufwand	hoch (BP + umfangliche Artenschutzprüfungen, Verlegung Gasleitung)
<b>Zusammenfassende Einschätzung</b>	<b>hoher Kosten- und Zeitaufwand   planungsrechtliche Hinderungsgründe   Herrichtungskosten für Grundstück ca. 1,4 Mio €</b>



## Standort 2 – Am Sportplatz

Beschreibung	Am Sportplatz
Grundstück für Nutzung geeignet	ja (für bis zu 3 Löschfahrzeuge + 1 MTW)
Zukauf Grundstücke erforderlich	nein   Ersatzgrundstück Besucherparkplatz vorhanden
BPlan erforderlich	nein
Umverlegen der vorh. Gashochdruckleitung gem. Kostenschätzung vom 08.08.2023	---
Abbruch und Rückbau der vorh. Ver- und Entsorgungsleitungen	150.000,00 €
Abbruch und Rückbau der vorh. Verkehrsanlagen / Neuverlegung	25.000,00 €
Herrichtung Grundstück	Baugrundgutachten in Bearbeitung
Konflikte mit Schutzgebieten	nein, allerdings teilweise Fällung der Bestandsbäume notwendig
Ausgleich von Waldflächen erforderlich	nein
Abschätzung Zeitaufwand	gering, da kein Bebauungsplanverfahren erforderlich
<b>Zusammenfassende Einschätzung</b>	<b>direkte Umsetzung möglich   Herrichtungskosten für Grundstück ca. 205.000 € (Abbruch Verkehrsanlagen + Ver- und Entsorgungsleitungen, Ersatzstellplätze, Baumfällungen)</b>



## Standort 3 – Am Fuhrweg

Beschreibung	Am Fuhrweg
Grundstück für Nutzung geeignet	nein (städtische Grundstücke sind zu schmal)
Zukauf Grundstücke erforderlich	ja
BPlan erforderlich	ja
Umverlegen der vorh. Gashochdruckleitung gem. Kostenschätzung vom 08.08.2023	---
Abbruch und Rückbau der vorh. Ver- und Entsorgungsleitungen	---
Abbruch und Rückbau der vorh. Verkehrsanlagen / Neuverlegung	---
Herrichtung Grundstück	Bodenbeschaffenheit ist zu prüfen
Konflikte mit Schutzgebieten	nein
Ausgleich von Waldflächen erforderlich	nein
Abschätzung Zeitaufwand	hoch (Bauleitplanverfahren und Grundstückserwerb)
<b>Zusammenfassende Einschätzung</b>	<b>hoher Zeitaufwand, da Einleitung Bauleitplanverfahren (ca. 30.000 € Kosten) und Grundstückserwerb (Verhandlungsgespräche mit einzelnen Eigentümern) mit ungewissem Ausgang erforderlich</b>



## Standort 4 – Am Kesselwald

Beschreibung	Am Kesselwald
Grundstück für Nutzung geeignet	nein (städtische Grundstücke sind zu schmal)
Zukauf Grundstücke erforderlich	ja
BPlan erforderlich	ja
Umverlegen der vorh. Gashochdruckleitung gem. Kostenschätzung vom 08.08.2023	---
Abbruch und Rückbau der vorh. Ver- und Entsorgungsleitungen	---
Abbruch und Rückbau der vorh. Verkehrsanlagen / Neuverlegung	---
Herrichtung Grundstück	Bodenbeschaffenheit ist zu prüfen
Konflikte mit Schutzgebieten	nein
Ausgleich von Waldflächen erforderlich	nein
Abschätzung Zeitaufwand	hoch (Bauleitplanverfahren und Grundstückserwerb)
<b>Zusammenfassende Einschätzung</b>	<b>hoher Zeitaufwand, da Einleitung Bauleitplanverfahren (ca. 30.000 € Kosten) und Grundstückserwerb (Verhandlungsgespräche mit einzelnen Eigentümern) mit ungewissem Ausgang erforderlich</b>

Beschreibung	Im Hirsental	Am Sportplatz	Am Fuhrweg	Am Kesselwald
Grundstück für Nutzung geeignet	ja (für bis zu 4 Löschfahrzeuge + 1 MTW)	ja (für bis zu 3 Löschfahrzeuge + 1 MTW)	nein (städtische Grundstücke sind zu schmal)	nein (städtische Grundstücke sind zu schmal)
Zukauf Grundstücke erforderlich	nein	nein   Ersatzgrundstück Besucherparkplatz vorhanden	ja	ja
BPlan erforderlich	ja	nein	ja	ja
Umverlegen der vorh. Gashochdruckleitung gem. Kostenschätzung vom 08.08.2023	350.000,00 €	---	---	---
Abbruch und Rückbau der vorh. Ver- und Entsorgungsleitungen	---	150.000,00 €	---	---
Abbruch und Rückbau der vorh. Verkehrsanlagen / Neuverlegung	---	25.000,00 €	---	---
Herrichtung Grundstück	ca. 1 Mio. € (wg Hanglage) + Prüfung Bodenbeschaffenheit	Baugrundgutachten in Bearbeitung	Bodenbeschaffenheit ist zu prüfen	Bodenbeschaffenheit ist zu prüfen
Konflikte mit Schutzgebieten	LSG, angrenzend NSG, Vorranggebiet Regionaler Grünzug	nein, allerdings teilweise Fällung der Bestandsbäume notwendig	nein	nein
Ausgleich von Waldflächen erforderlich	ja	nein	nein	nein
Abschätzung Zeitaufwand	hoch (BP + umfangliche Artenschutzprüfungen, Verlegung Gasleitung)	gering, da kein Bebauungsplanverfahren erforderlich	hoch (Bauleitplanverfahren und Grundstückserwerb)	hoch (Bauleitplanverfahren und Grundstückserwerb)
<b>Zusammenfassende Einschätzung</b>	<b>hoher Kosten- und Zeitaufwand   planungsrechtliche Hinderungsgründe   Herrichtungskosten für Grundstück ca. 1,4 Mio €</b>	<b>direkte Umsetzung möglich   Herrichtungskosten für Grundstück ca. 205.000 € (Abbruch Verkehrsanlagen + Ver- und Entsorgungsleitungen, Ersatzstellplätze, Baumfällungen)</b>	<b>hoher Zeitaufwand, da Einleitung Bauleitplanverfahren (ca. 30.000 € Kosten) und Grundstückserwerb (Verhandlungsgespräche mit einzelnen Eigentümern) mit ungewissem Ausgang erforderlich</b>	<b>hoher Zeitaufwand, da Einleitung Bauleitplanverfahren (ca. 30.000 € Kosten) und Grundstückserwerb (Verhandlungsgespräche mit einzelnen Eigentümern) mit ungewissem Ausgang erforderlich</b>

**STANDORT 1 - IM HIRSCHENTAL****KOSTENSCHÄTZUNG****Ersatzneubau Feuerwehrrätehaus Oberwürzbach - Fahrzeughalle mit 2 Fahrzeugen**

## FEUERWEHRHÄUSER

KG	Kostengruppe	Menge Einheit	
100	Grundstück	0,00 m <sup>2</sup> GF	
200	Herrichten ur	4.265,00 m <sup>2</sup> GF	
300	Bauwerk - Ba	575,00 m <sup>2</sup> BGF	
400	Bauwerk - Te	575,00 m <sup>2</sup> BGF	
500	Außenanlage	3.690,00 m <sup>2</sup> AF	
600	Ausstattung i	575,00 m <sup>2</sup> BGF	
700	Baunebenkos	575,00 m <sup>2</sup> BGF	
<b>KOSTEN / BRUTTO</b>			

- \* GF Grundstücksfläche
- \* BGF Bruttogrundfläche
- \* AF Außenanlagenfläche

**KOSTENSCHÄTZUNG****Ersatzneubau Feuerwehrrätehaus Oberwürzbach - Fahrzeughalle mit 3 Fahrzeugen**

## FEUERWEHRHÄUSER

KG	Kostengruppe	Menge Einheit	
----	--------------	---------------	--

100	Grundstück	0,00 m <sup>2</sup> GF
200	Herrichten ur	4.265,00 m <sup>2</sup> GF
300	Bauwerk - Ba	650,00 m <sup>2</sup> BGF
400	Bauwerk - Te	650,00 m <sup>2</sup> BGF
500	Außenanlage	3.615,00 m <sup>2</sup> AF
600	Ausstattung i	650,00 m <sup>2</sup> BGF
700	Baunebenkos	650,00 m <sup>2</sup> BGF
<b>KOSTEN / BRUTTO</b>		

- \* GF                      Grundstücksfläche
- \* BGF                    Bruttogrundfläche
- \* AF                      Außenanlagenfläche

**KOSTENSCHÄTZUNG**  
**Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach - Fahrzeughalle mit 4 Fahrzeugen**

**FEUERWEHRHÄUSER**

KG	Kostengrupp	Menge Einheit
100	Grundstück	0,00 m <sup>2</sup> GF
200	Herrichten ur	4.265,00 m <sup>2</sup> GF
300	Bauwerk - Ba	725,00 m <sup>2</sup> BGF

400	Bauwerk - Te	725,00 m <sup>2</sup> BGF	
500	Außenanlage	3.615,00 m <sup>2</sup> AF	
600	Ausstattung i	725,00 m <sup>2</sup> BGF	
700	Baunebenkos	725,00 m <sup>2</sup> BGF	
<b>KOSTEN / BRUTTO</b>			

- \* GF                      Grundstücksfläche
- \* BGF                    Bruttogrundfläche
- \* AF                      Außenanlagenfläche

en

mittlerer Standard €/ Einheit	Kosten / bruttc €	hoher Stand €/ Einheit
	--- €	
15,00	63.975,00 €	28,00
1.791,00	1.029.825,00 €	2.148,00
626,00	359.950,00 €	819,00
185,00	682.650,00 €	361,00
84,00	48.300,00 €	135,00
536,00	308.200,00 €	590,00
	2.492.900,00 €	

en

mittlerer Standard €/ Einheit	Kosten / brutto €	hoher Stand €/ Einheit
----------------------------------	-------------------	---------------------------

	---	€	
15,00	63.975,00 €		28,00
1.791,00	1.164.150,00 €		2.148,00
626,00	406.900,00 €		819,00
185,00	668.775,00 €		361,00
84,00	54.600,00 €		135,00
536,00	348.400,00 €		590,00
	2.706.800,00 €		

en

mittlerer Standard €/ Einheit	Kosten / brutto €	hoher Standard €/ Einheit
	---	€
15,00	63.975,00 €	28,00
1.791,00	1.298.475,00 €	2.148,00

626,00	453.850,00 €	<b>819,00</b>
185,00	668.775,00 €	<b>361,00</b>
84,00	60.900,00 €	<b>135,00</b>
536,00	388.600,00 €	<b>590,00</b>
	2.934.575,00 €	

21.09.2023

rd

Kosten / brut €

--- €

119.420,00 €

1.235.100,00 €

470.925,00 €

1.332.090,00 €

77.625,00 €

339.250,00 €

3.574.410,00 €

rd

Kosten / brut €

---

--- €

---

119.420,00 €

---

1.396.200,00 €

---

532.350,00 €

---

1.305.015,00 €

---

87.750,00 €

---

383.500,00 €

---

3.824.235,00 €

---

rd

Kosten / brut €

---

--- €

---

119.420,00 €

---

1.557.300,00 €

---

593.775,00 €

---

1.305.015,00 €

---

97.875,00 €

---

427.750,00 €

---

4.101.135,00 €

---



## Gebäudeenergie und Photovoltaik städtische Gebäude

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 13.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kennntnisnahme	Ö
---	----------------	---

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Ortsratsfraktionen der CDU und SPD beantragen den Tagesordnungspunkt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Oberwürzbach ist nach verwaltungsinterner Prüfung nur eingeschränkt für Freiflächensolaranlagen geeignet.

In der Gebietskulisse findet sich allerdings ein sehr stark parzelliertes Potenzialgebiet nördlich der Talstraße. Ein weiteres Potenzialgebiet liegt nördlich des Andreaskreuz an der südlichen Gemarkungsgrenze nach Heckendalheim bzw. Ommersheim. Auch dieses ist stark parzelliert.

Zudem wird mitgeteilt:

#### Oberwürzbachhalle

Die Dachkonstruktionen der Hallen aus den 70 er Jahren sind nur bedingt nutzbar für die Belegung mit Photovoltaik, dies liegt in der Bauart bzw. Ausführung begründet. Als Tragkonstruktion für diese Objekte wurden um Gewicht einzusparen Trapezbleche oder Gasbetondielen (Porenbeton) verbaut. Diese sind auf Grund ihres Aufbaues so berechnet und dimensioniert, dass Schneelasten und Bekiesung als Lasteintrag aufgenommen werden können. Die Bekiesung wurde bereits von der Dachfläche entfernt um eine Entlastung für die vorhandene Dachkonstruktion herbeizuführen. Sollte eine PV-Anlage auf der Dachkonstruktion installiert werden müsste eine Neuberechnung der Dachfläche erfolgen um eine verlässliche Größe zu erhalten mit welcher Anzahl Modulen die Dachfläche belegt werden kann. Ebenso wird eine Erneuerung der Dachdämmung und der Wasserführenden Ebene anstehen.

Das gesamte Heiz- und Lüftungskonzept der Halle ist bei einem Betrieb mit Wärmepumpen zu erneuern. Dies bedeutet aber wie bei der Kita, dass ein Heizkessel zur Abfangung der Lastspitzen erforderlich sein wird.

#### Kita

Bei der Kita sind aufgrund der unterschiedlichen Dachkonstruktionen und der Dachlandschaft nur Teilbereiche mit Photovoltaik belegbar. Diese Fläche würde nicht ausreichen um eine Wärmepumpe in Gänze zu betreiben. Geplant ist hier die Grundlast über eine Wärmepumpe abzudecken und die Spitzenlast mittels eines erforderlichen Gaskessels. Da aktuell der 13 Jahre alte Brennwertkessel wegen eines Totalschadens sowohl im Bereich der Brennkammer als auch im Steuerungs- und Regelbereich erneuert werden muss, wurde hier ein Gaskessel gewählt der in Kombination mit einer Wärmepumpe zukunftsweisend ausgerichtet ist. Die Warmwasserbereitung für den Kindergarten wird bereits mit einer Wärmepumpe betrieben.

### **Prüfung Ausbau Photovoltaik in Oberwürzbach**

Wie bereits unter dem Top Oberwürzbachhalle beschrieben sind aufgrund der Erhebungen aus den 2000er Jahren die Anforderungen an der Oberwürzbachhalle zurzeit nicht gegeben eine PV- Anlage dort zu installieren.

Sollten bei den öffentlichen Flächen Grünflächen gemeint sein, kann diese Frage in der Sitzung durch einen Vertreter der Verwaltung beantwortet werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

## Auswirkungen Landesentwicklungsplan Neubaugebiet Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 13.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach                      Kenntnisnahme                      Ö

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die CDU-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Hierzu teilt die Verwaltung mit:

Die bisher gültige Fassung des LEP Siedlung 2006 sieht bereits kaum Entwicklungsmöglichkeiten für Oberwürzbach vor. Der bisherige Bedarfsfaktor lag bei 1,5 WE pro 1.000 Einwohner. Abzüglich der Reserveflächen im Flächennutzungsplan sowie der bestehenden Baulücken kam man bisher für Oberwürzbach auf einen negativen Wert von - 61 Bedarf an Wohneinheiten für die nächsten 15 Jahre. Anhand der Zahl ist bereits zu erkennen, dass kaum Spielraum für die Wohnbauentwicklung für den Stadtteil bestand.

Der neue Bedarfsfaktor verschärft diese Problematik nun noch weiter, da Oberwürzbach nach neuer Fassung LEP nun nur noch ein Bedarfsfaktor von 1,0 WE pro 1.000 Einwohner zugesprochen werden soll. Dann würde der Wohneinheitenbedarf für die nächsten 15 Jahre bei -91 liegen.

Die Verwaltung hat in ihrer offiziellen Stellungnahme an das Innenministerium auf diese grundlegende Problematik hingewiesen und ausführlich erläutert, warum diese Reglementierung der kommunalen Selbstverwaltungshoheit sehr kritisch eingestuft wird. Die Ortsräte sowie der Ausschuss für Stadtentwicklung, Biosphäre, Umwelt und Demografie und der Stadtrat haben sich mit dieser Stellungnahme befasst und letztendlich auch beschlossen.

Die Verwaltung ist bestrebt, trotz der kritischen Auflagen des LEP insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Entwicklungsperspektiven im CISP-Umfeld weitere Wohnbauflächen in Oberwürzbach zu entwickeln. Hierfür wurden im bereits beschlossenen Wohnbauflächenentwicklungskonzept entsprechende Flächen in Abstimmung mit dem Ortsrat generiert. Inwieweit diese Flächen tatsächlich perspektivisch bebaubar sein werden, hängt vom finalen Landesentwicklungsplan ab.

Die Verwaltung steht hierzu gemeinsam mit dem Oberbürgermeister im Austausch mit dem Innenministerium.

Ob vergleichbare Flächen wie im Stegbruch in Rohrbach initiiert werden können, ist zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht abschätzbar.

Auch zu diesem TOP wird die Verwaltung in der Sitzung für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

## **Anlage/n**

## Hochwasserschutz Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Abfallwirtschaft und Umweltschutz (07)	<i>Datum</i> 13.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kennntnisnahme	Ö
---	----------------	---

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Ortsvorsteherin, die SPD- und die CDU-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung bezieht hierzu folgendermaßen Stellung:

#### Retentionsmulde Talstraße

Die Vergabe der Baumaßnahmen sind im Ausschuss Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt am 30.11.23 in der Vorberatung und die dafür erforderliche Umwidmung der Haushaltsmittel -wie im letzten Ortsrat Oberwürzbach am 26.09.23 mitgeteilt- im Stadtrat am 12.12.23 vorgesehen.

Die Auftragsvergabe wird entsprechend den Witterungsverhältnissen erfolgen. Letztendlich soll die Mulde wieder begrünt werden.

#### Entwässerungsgraben Dörrenbach am Römerweg

Die Verlegung eines Entwässerungsrohres im Bereich des oben liegenden Parkplatzes wird demnächst je nach Witterung vom Baubetriebshof vorgenommen. Die entsprechende Einweisung ist erfolgt. Dabei wird zusätzlich noch eine Querrinne an der Zufahrt zur Streuobstwiese vorgesehen.

Die bisher bereits ausgeführten Maßnahmen zur Versickerung des dort abfließenden Regenwassers waren durchaus erfolgversprechend.

#### Unterhaltungsarbeiten am Würzbach im Bereich Waschbrunnen

Die Grünabteilung des Baubetriebshofes hat die Maßnahmen nach Allerheiligen zugesagt. Bei dem Dauerregen seit Allerheiligen machen die Arbeiten im Bachlauf zugegebenermaßen wenig Sinn.

In Höhe des Bolzplatzes sind die Rückschnittmaßnahmen bereits durchgeführt.

## **Grundstückstausch oberhalb der Dörrenbach**

Im nächsten Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographie am 30.11.23 soll der Grundstückstausch beraten werden.

Danach soll der entsprechende Notartermin terminiert werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

## **Anlage/n**

## Maßnahmen Barrierefreiheit und Mobilität Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Verkehr (33)	<i>Datum</i> 13.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	Ö
---	---------------	---

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Ortsvorsteherin und die SPD-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt hierzu mit:

Der Behindertenparkplatz auf dem Parkplatz vor der Oberwürzbachhalle und die Maßnahmen gegenüber der Einmündung Hasenfelsstraße werden witterungsbedingt zeitnah umgesetzt.

Die Maßnahmen zum behindertengerechten Zugang einschließlich des Behindertenparkplatzes im unteren Bereich der Oberwürzbachhalle befinden sich in der verwaltungsinternen Abstimmung.

Ebenso in der internen Klärung ist die Sanierung des Gehweges in der Würzbachstraße in Reichenbrunn und des Gehweges vor dem Anwesen Hauptstr. 96 in Oberwürzbach.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n



## Sachstand Brunnen Rittersmühle

<i>Organisationseinheit:</i> Abfallwirtschaft und Umweltschutz (07)	<i>Datum</i> 16.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwüzbach	Kenntnisnahme	Ö
--	---------------	---

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die SPD-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt mit:

Die Situation am Brunnen Rittersmühle ist nicht ganz unkompliziert.

Der Brunnen selbst steht auf städtischem Grund, jedoch läuft die Stromversorgung der Brunnenpumpe wie auch die Wasserversorgung selbst über verschiedene Privatgrundstücke. In letzter Zeit kam es mehrfach zu Ausfällen des Laufbrunnens, vermutlich auf Grund von Problemen in der Stromversorgung der Pumpe. Elektrische Anlage wie auch Pumpe befinden sich in Privatanwesen der Anlieger. Der Stromanschluss befindet sich im Anwesen des Herrn Walter Hoffmann mit dem eine entsprechende Vereinbarung zum Strombezug bestand und der verstorben ist. Zur Klärung der Situation wollte die Ortsvorsteherin Frau Schaar die betreffenden Parteien kontaktieren, um den weiteren Betrieb des Brunnens sicherzustellen. Seitens der Verwaltung werden Strom und Wasserversorgung einer eingehenden Prüfung unterzogen sobald die Rahmenbedingungen geklärt sind.

#### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n



## Radwegeausbau L235

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 13.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwüzbach	Kenntnisnahme	Ö
--	---------------	---

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die CDU-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung berichtet hierzu:

Bezüglich des Sachstandes zum Radwegeausbau entlang der L235 vermeldet der LfS folgendes:

Das Projekt befindet sich grundsätzlich im Zeitplan. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Entwurfsplanungen bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein werden. Die technische Zuarbeit sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung sind abgeschlossen. Sobald die Entwurfsplanung vorliegt, wird der Genehmigungsprozess vorbereitet. Der LfS ist bereit, die Entwurfsplanung im neuen Jahr im Rahmen einer Ortsratssitzung zu präsentieren.

#### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n



## 2023/1096 OV

Ortsratsvorlage  
öffentlich

# Inklusionskarussell Dorfmitte am Bach Oberwürzbach

---

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtgrün und Friedhofswesen (64)	<i>Datum</i> 13.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kennntnisnahme	Ö
---	----------------	---

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die SPD-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt mit:

Preis Anfrage erfolgte am 13.11.2023. Die Submission erfolgt Ende November 2023, die freihändige Auftragsvergabe erfolgt dann zeitnah.

#### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n



## Sachstand Kriegerdenkmal Reichenbrunn

---

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtgrün und Friedhofswesen (64)	<i>Datum</i> 13.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	Ö
---	---------------	---

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die CDU- und SPD-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Hierzu teilt die Verwaltung mit:

Das Denkmal wurde durch eine Fachfirma gereinigt und die Kalkschichten maschinell entfernt. Als nächstes müssen nun die Risse und Fugen geschlossen werden. Hierfür muss jedoch eine bessere Wetterlage abgewartet werden.

Sollte aufgrund der schlechten Wetterlage in diesem Jahr die Fertigstellung der Maßnahme nicht möglich sein, wird die Firma den oberen Teil des Denkmals mit einer Folie abdecken, um weitere Frostsprengungen zu vermeiden.

#### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n



## Ergebnisse Geschwindigkeitsmessung Hauptstraße Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnung (31)	<i>Datum</i> 13.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	Ö
---	---------------	---

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Ortsvorsteherin bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes und erfragt die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessung in der Hauptstraße Oberwürzbach im September 2023.

Die Verwaltung teilt hierzu mit:

Zum Pkt. Geschwindigkeitsmessung Oberwürzbach sind zwei Statistikauswertungen beigelegt. Die Messungen erfolgten in der Zeit vom 13.09. – 20.09.23 in Richtung St. Ingbert sowie vom 14.09. – 21.09.23 in Richtung Niederwürzbach.

Folgendes ist zu beachten:

Die Anzahl der gemessenen Fahrzeuge (Spalte 5) bezieht sich pro Statistik auf Messung in beide Richtungen. Geblitzt werden allerdings nur die entgegenkommenden

Fahrzeuge, da bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der betreffende Fahrer durch Bildbeweis ermittelt werden muss und dies bei sich entfernenden

(abfahrenden) Fahrzeugen nicht möglich wäre.

Bei der Statistik 1 (in Richtung St. Ingbert) sind die beiden höchsten gemessenen Geschwindigkeiten am 16.09. bzw. 18.09. (84 km/h und 65 km/h) außer Acht zu lassen,

da es sich um Fahrzeuge mit Sonderrechten (Polizei oder Rettungswagen im Einsatz) handelte, die nicht geahndet werden. Bei der Statistik 2 (in Richtung Niederwürzbach)

war dies am 17.09.23 (57 km/h) der Fall.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Geschwindigkeitmessung_Statistik 1_Obw_i.R._St.Ingbert
2	Geschwindigkeitmessung_Statistik_2 Obw_i.R._Niederwürzbach

# Statistik pro Messort (ohne Events) (OPD\_032)

Start der Messreihe zwischen:

**13-09-2023 00:00 und**
**20-09-2023 00:00**
**LIVE DB**
**Kunde:** -- No Filter --

**Zeuge:** -- No Filter --

**Ort:** -- No Filter --

**Messort:** PL-0132 - St. Ingbert-  
 Oberwürzbach - Hauptstraße, vor  
 Hnr. 94 - i. R. St. Ingbert

**Geräte-Betriebsart:** -- No Filter --

**Geräte-Verstoßart:** -- No Filter --

**Geräte-Herst.:** -- No Filter --

**Geräte-Modell:** -- No Filter --

V09 - Zeigt Daten Pro Messort, darunter Geschwindigkeiten und prozentuale Berechnungen.

Version für Session XML (Traffic Data) Dateien ohne Events.

**Messort:** PL-0132 | St. Ingbert-Oberwürzbach, Hauptstraße, vor Hnr. 94, i. R. St. Ingbert

Start der Messreihe	Ende der Messreihe	Messreihe Index	Messdauer (hh:mm)	Anzahl gemessen	Anzahl unter Grenzwert	Anzahl geblitzt	% geblitzt	Höchst-geschw.	Durchschn. Zeuge-geschw.	Gültig / Ungültig	Erl.   Ausl. Geschw.	Importierte Messungen	Erwartete Messungen
13-09-2023 15:06	13-09-2023 23:59	PS-962928_2309131506	08:53	1241	1209	32	2,6%	52,0	30,6	Fickinger	30   39	32	32
14-09-2023 00:00	14-09-2023 23:59	PS-962928_2309140000	23:59	3075	3018	57	1,9%	64,0	29,4	Fickinger	30   39	57	57
15-09-2023 00:00	15-09-2023 23:59	PS-962928_2309150000	23:59	3170	3149	21	0,7%	50,0	27,9	Fickinger	30   39	21	21
16-09-2023 00:00	16-09-2023 23:59	PS-962928_2309160000	23:59	2563	2540	23	0,9%	84,0	28,4	Fickinger	30   39	23	23
17-09-2023 00:00	17-09-2023 23:59	PS-962928_2309170000	23:59	2049	2034	15	0,7%	55,0	29,0	Fickinger	30   39	15	15
18-09-2023 00:00	18-09-2023 23:59	PS-962928_2309180000	23:59	2291	2277	14	0,6%	65,0	28,0	Fickinger	30   39	14	14
19-09-2023 00:00	19-09-2023 23:59	PS-962928_2309190000	23:59	2689	2681	8	0,3%	49,0	28,1	Fickinger	30   39	8	8
<b>Messort PL-0132 gesamt</b>				<b>17078</b>	<b>16908</b>	<b>170</b>	<b>1,0%</b>	<b>84,0</b>	<b>28,8</b>			<b>170</b>	<b>170</b>
<b>Summe gesamt</b>				<b>17078</b>	<b>16908</b>	<b>170</b>	<b>1,0%</b>	<b>84,0</b>	<b>28,8</b>			<b>170</b>	<b>170</b>

# Statistik pro Messort (ohne Events) (OPD\_032)

LIVE DB

V09 - Zeigt Daten Pro Messort, darunter Geschwindigkeiten und prozentuale Berechnungen.  
 Version für Session XML (Traffic Data) Dateien ohne Events.

Start der Messreihe zwischen:

**14-09-2023 00:00 und**

**21-09-2023 00:00**

**Kunde:** -- No Filter --

**Zeuge:** -- No Filter --

**Ort:** -- No Filter --

**Messort:** PL-0133 - St. Ingbert-

Oberwürzbach - Hauptstraße,

neben Hnr. 77 - i. R.

Niederwürzbach

**Geräte-Index:** -- No Filter --

**Geräte-Betriebsart:** -- No Filter --

**Geräte-Verstoßart:** -- No Filter --

**Geräte-Herst.:** -- No Filter --

**Geräte-Modell:** -- No Filter --

**Messort:** PL-0133 | St. Ingbert-Oberwürzbach, Hauptstraße, neben Hnr. 77, i. R. Niederwürzbach

Start der Messreihe	Ende der Messreihe	Messreihe Index	Messdauer (hh:mm)	Anzahl gemessen	Anzahl unter Grenzwert	Anzahl geblitzt	% geblitzt	Höchst-geschw.	Durchschn. Zeuge-geschw.	Gültig / Ungültig	Erl.   Ausl. Geschw.	Importierte Messungen	Erwartete Messungen
14-09-2023 17:27	14-09-2023 23:59	PS-961176_2309141727	06:32	699	688	11	1,6%	56,0	28,5 Pintarelli	11   0	30   39	11	11
15-09-2023 00:00	15-09-2023 23:59	PS-961176_2309150000	23:59	3114	3072	42	1,3%	52,0	28,0 Pintarelli	41   1	30   39	42	42
16-09-2023 00:00	16-09-2023 23:59	PS-961176_2309160000	23:59	2440	2404	36	1,5%	51,0	28,6 Pintarelli	36   0	30   39	36	36
17-09-2023 00:00	17-09-2023 23:59	PS-961176_2309170000	23:59	1991	1955	36	1,8%	57,0	28,9 Pintarelli	36   0	30   39	36	36
18-09-2023 00:00	18-09-2023 23:59	PS-961176_2309180000	23:59	2893	2876	17	0,6%	54,0	27,4 Pintarelli	16   1	30   39	17	17
19-09-2023 00:00	19-09-2023 23:59	PS-961176_2309190000	23:59	3114	3099	15	0,5%	50,0	27,8 Pintarelli	15   0	30   39	15	15
20-09-2023 00:00	20-09-2023 23:59	PS-961176_2309200000	23:59	3014	2987	27	0,9%	49,0	27,9 Pintarelli	27   0	30   39	27	27
<b>Messort PL-0133 gesamt</b>				<b>17265</b>	<b>17081</b>	<b>184</b>	<b>1,1%</b>	<b>57,0</b>	<b>28,2</b>	<b>182   2</b>		<b>184</b>	<b>184</b>
<b>Summe gesamt</b>				<b>17265</b>	<b>17081</b>	<b>184</b>	<b>1,1%</b>	<b>57,0</b>	<b>28,2</b>	<b>182   2</b>		<b>184</b>	<b>184</b>

## Auswirkungen Schließung Schlachthof Zweibrücken

---

<i>Organisationseinheit:</i> Wirtschaftsförderung (05)	<i>Datum</i> 13.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	Ö
---	---------------	---

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Ortsratsfraktion der CDU bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung bezieht folgendermaßen Stellung:

Im Zusammenhang mit der Problematik der Schließung des Schlachthofes in Zweibrücken engagiert sich der Geschäftsführer des Zweckverbands Biosphäre Bliesgau aktiv für eine Lösung zugunsten der betroffenen Betriebe im Saarpfalz-Kreis.

Derzeit koordiniert er Sammeltransporte nach Perl und hat das Thema erfolgreich in die politischen Diskussionen der Saarländischen und Rheinland-Pfälzischen Landespolitik eingebracht. Darüber hinaus bemüht er sich um die Identifikation von Investoren, die unter Berücksichtigung staatlicher Fördermittel, wie sie seitens des Ministeriums in Aussicht gestellt wurden, den Bau eines regionalen Schlacht- und Zerlegebetriebs umsetzen möchten. Trotz dieser vielfältigen Ansätze besteht derzeit jedoch noch keine zufriedenstellende allgemeingültige Lösung für die betroffenen Betriebe.

Eine Rückmeldung von betroffenen St. Ingberter Betrieben ergab, dass derzeit keine konkreten Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Stadtverwaltung erkennbar sind. Die Stabsstelle hat im persönlichen Austausch bekräftigt, dass betroffene Metzgereien / Fleischereien sich direkt mit ihren Anfragen, Rückmeldungen oder Hilfeersuchen an die Stadtverwaltung wenden können.

#### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n



## Zuschussverteilung jugendpflegetreibende Vereine und Verbände 2023 - Oberwürzbach

---

<i>Organisationseinheit:</i> Soziales und Integration (51)	<i>Datum</i> 13.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Entscheidung	Ö
---	--------------	---

### **Beschlussvorschlag**

Der Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach stimmt der Verteilung der Zuschüsse an jugendpflegetreibende Vereine für das Jahr 2023 wie folgt zu:

<b><u>Zuschusstabelle für jugendpflegetreibende Vereine</u></b>	<b><u>Betrag in €</u></b>
Obst- und Gartenbauverein	272,00 €
Imkerverein	48,00 €
Tischtennisclub	144,00 €
Tennisclub	72,00 €
Sportverein	512,00 €
Karnevalsverein	504,00 €
Feuerwehr	120,00 €
VDK	24,00 €
	<b>1.696,00 €</b>

### **Sachverhalt**

Die Ortsvorsteherin bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes und stellt den im Beschlussvorschlag aufgeführten Zuschuss zur Abstimmung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**



## Zuschussverteilung kulturtreibende Vereine und Verbände 2023 - Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur	<i>Datum</i> 13.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Entscheidung	Ö
---	--------------	---

### **Beschlussvorschlag**

Der Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach stimmt der Verteilung der Zuschüsse an kulturtreibende Vereine für das Jahr 2023 wie folgt zu:

<b><u>Zuschusstabelle für kulturtreibende Vereine</u></b>	<b><u>Betrag in €</u></b>
Heimatverein	151,50 €
Imkerverein	101,00 €
Karnevalsverein	151,50 €
Knipser e.V.	151,50 €
Männergesangsverein	151,50 €
Musikverein Hochscheid	201,50 €
Obst- und Gartenbauverein	151,50 €
Orchestergemeinschaft	201,50 €
Wanderverein	101,00 €
	<b>1.514,00 €</b>

### **Sachverhalt**

Die Ortsvorsteherin bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes und stellt den im Beschlussvorschlag aufgeführten Zuschuss zur Abstimmung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**



## Ortsratsbudget Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 13.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Entscheidung	Ö
---	--------------	---

### Beschlussvorschlag

Der Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach beschließt folgende Auszahlungen aus dem Ortsratsbudget:

- Erstattung der hälftigen Kosten 2023 des Internetanbieters für die Oberwürzbacher Website in Höhe von **142,74 Euro** an den Kulturring Oberwürzbach.
- Dankeschön und Materialkostenerstattung für das Schmücken der Weihnachtsbäume – wie in den Vorjahren 50 Euro pro Baum. Dies ergibt folgende Verteilung:

KiTa Oberwürzbach	<b>50,00 Euro</b>
Südschule	<b>100,00 Euro</b>
Grundschule am Hasenfels	<b>100,00 Euro</b>
- Antrag auf Übertragung der Restmittel aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024.

### Sachverhalt

Die Ortsvorsteherin und die SPD-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Ortsratsbudget Oberwürzbach 2023 Stand 16.11.2023
---	---

**Stadtteilbezogene Ansätze 2023**
**Stadtteil:**
**Oberwürzbach**
**Stand:** 16.11.2023

Produkt	Sachkonto	Inhalt	Ansatz 2023	Nachtrag	Haushaltsmittel aus Vorjahren	verausgabt	Deckungs- mittel	üpl./apl. Mittel	durch Aufträge gebunden	noch zur Verfügung	verantwortlich
			€	€	€	€	€	€	€	€	
<b>Ortsratsbudget (§ 73 Abs. 3 KSVG)</b>											
1.1.01.01	559204	Verfüungsmittel des Orsrates	1.700,00	0,00	9.465,20	-1.343,79	0,00	-8.000,00	0,00	1.821,41	Frau Holzer
2.5.01.03	531804	Zuschuss zum Dorrfest	4.500,00	0,00	0,00	-4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Herr Nietert
2.5.01.03	529900	Sach- und Dienstleistungen Dorrfest	5.500,00	0,00	0,00	-8.923,80	0,00	0,00	0,00	-3.423,80	Herr Nietert
2.5.01.03	552900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten	1.600,00	0,00	0,00	-1.676,00	0,00	0,00	0,00	-76,00	Herr Nietert
2.5.01.03	554100	Versicherungsbeiträge Dorrfest	130,00	0,00	0,00	-129,89	0,00	0,00	0,00	0,11	Herr Nietert
2.5.01.03	529940	Aufwendungen für Müllentsorgung	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300,00	Herr Nietert
2.5.02.01	531804	Förderung kultureller Vereine	1.514,00	0,00	1.514,00	-1.514,00	0,00	0,00	0,00	1.514,00	Herr Nietert
3.6.40.01	529980	Seniorentag	2.600,00	0,00	0,00	-2.545,59	0,00	0,00	0,00	54,41	Frau Motsch
3.6.40.01	531804	Förderung Jugendpflege treibender Verbände	1.696,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.696,00	Frau Motsch
5.5.15.02	523120	Unterhaltung und Bewirtschaftung v. öffentl. Grünflächen/Naherholungsgebieten (Gesamtstadt)	165.000,00	0,00	0,00	-147.493,75	0,00	0,00	0,00	17.506,25	Herr Lambert
5.5.15.03	523120	Unterhaltung und Bewirtschaftung v. öffentl. Spiel- u. Bolzplätzen (Gesamtstadt)	40.000,00	0,00	0,00	-35.452,89	0,00	0,00	0,00	4.547,11	Herr Lambert
5.5.30.01	523120	Unterhaltung des Friedhofes (Gesamtstadt)	86.000,00	0,00	0,00	-61.623,27	0,00	0,00	0,00	24.376,73	Herr Lambert
		<b>Summe:</b>	<b>310.540,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10.979,20</b>	<b>-265.202,98</b>	<b>0,00</b>	<b>-8.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>48.316,22</b>	

**Festlegung Reihenfolge (§ 73 Abs. 3 Nr. 2 KSVG)**

5.4.10.01	523284	Bewirtschaftung der Straßen	50.000,00	0,00	0,00	-51.497,69	0,00	0,00	0,00	-1.497,69	Hr. Model
5.4.10.04	523284	Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	6.000,00	0,00	0,00	-874,61	0,00	0,00	0,00	5.125,39	Hr. Model

Produkt	Sachkonto	Inhalt	Ansatz 2023	Nachtrag	Haushaltsmittel aus Vorjahren	verausgabt	Deckungs- mittel	üpl./apl. Mittel	durch Aufträge gebunden	noch zur Verfügung	verantwortlich
			€	€	€	€	€	€	€	€	
<b>Investive Maßnahmen (§ 73 Abs. 2 KSVG)</b>											
1.1.11.02	4300.782600	Neubau eines Generationenhauses in Oberwürzbach (bew. Anl.verm. über 1.000€)	0,00	0,00	55.708,04	0,00	0,00	0,00	-11.097,94	44.610,10	Herr Beck
1.1.11.02	4300.783050	Neubau eines Generationenhauses in Oberwürzbach (Baumaßnahme)	100.000,00	0,00	118.435,79	-65.974,87	0,00	0,00	-8.686,81	143.774,11	Herr Beck
1.1.11.02	4302.783050	Bau einer Fluchttreppe und Brandschutzmaßnahmen Schule am Hasenfels	0,00	0,00	95.578,88	0,00	-72.362,00	0,00	0,00	23.216,88	Herr Beck
1.1.11.02	4303.783050	Neubau Feuerwehrrgerätehaus Oberwürzbach (Baumaßnahme)	100.000,00	0,00	110.843,04	-7.622,89	0,00	0,00	-7.417,50	195.802,65	Herr Beck
1.2.20.01	7039.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen) (Buchungsstelle beinhaltet alle Stadtteile)	75.200,00	0,00	123.133,11	-110.719,47	0,00	0,00	0,00	87.613,64	Herr Schöben
3.6.10.01.	4304.782600	Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe (Ansch. bew.Anl.verm.)	0,00	0,00	5.597,11	-2.931,20	0,00	0,00	0,00	2.665,91	Herr Güngerich
5.5.20.03	4403.783200	Neubau eines Durchlasses am Würzbach in der Talstraße in Oberwürzbach (Baumaßn.)	0,00	0,00	495.030,68	0,00	-150.000,00	0,00	0,00	345.030,68	Herr Lang
5.5.20.03	4405.783200	Errichtung einer Retentionsmulde am Bolzplatz Talstraße	0,00	0,00	0,00	-6.016,19	150.000,00	0,00	0,00	143.983,81	Herr Lang
5.5.15.03	4609.782600	Erneuerung des Spielplatzes in Reichenbrunn	0,00	0,00	0,00	-12.480,16	12.480,16	0,00	0,00	0,00	Herr Lambert
5.6.10.03	1469.783200	Errichtung von Fahrradinfrastruktur (Baumaßnahme) (Buchungsstelle beinhaltet alle Stadtteile)	100.000,00	0,00	587.982,88	-64.825,70	0,00	0,00	0,00	623.157,18	Herr Krämer



## M/A Defekte Zeitanzeige Oberwürzbachhalle

---

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 13.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	Ö

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die SPD-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt mit:

Die Zeitanzeige wurde durch einen Fachbetreiber für Elektroarbeiten überprüft. Spannungsseitig sind keine Fehler festzustellen. Es könnte ein Fehler in der sogenannten Mutteruhr vorliegen. Um diese zu überprüfen wurde ein Fachbetrieb für diesen Themenbereich beauftragt, der jedoch noch keine Zeit gefunden hat, eine Augenscheinprüfung durchzuführen. Es wird ein Termin für nächste Woche avisiert.

#### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n



## M/A Sachstand Bänke vor der Leichenhalle Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtgrün und Friedhofswesen (64)	<i>Datum</i> 13.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	Ö
---	---------------	---

### **Beschlussvorschlag**

#### **Sachverhalt**

Die SPD-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Durch die Verwaltung wird aktuell eine Bedarfsabfrage aller benötigten Bänke für Friedhöfe durchgeführt. Sobald diese Zahlen vorliegen ergeht eine Sammelbestellung von Bänken.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n**